

IV. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)

Erlassen am 20. April 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Dezember 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994»² wird wie folgt geändert:

Art. 41 wird aufgehoben.

Art. 41^{quinquies} (neu) b) Zäune

1. Zulässigkeit im Allgemeinen

¹ Zäune im Lebensraum wildlebender Tiere sind unzulässig, wenn sie den Lebensraum unverhältnismässig stören.

² Wird ein Zaun dauerhaft nicht mehr benötigt, gilt er ungeachtet einer früher erteilten Bewilligung als unzulässig.

Art. 41^{sexies} (neu) 2. Anforderungen im Allgemeinen

¹ Der Zaun:

- a) ist für wildlebende Tiere gut sichtbar;**
- b) wird ausreichend unterhalten;**
- c) steht nur unter Strom, solange sich in der eingezäunten Fläche Nutztiere befinden oder solange Spezialkulturen oder Ackerkulturen vor Schädigungen geschützt werden;**
- d) wird abgeräumt, sobald er dauerhaft nicht mehr benötigt wird.**

² Schränkt der Zaun die Zugänglichkeit des Waldes dauerhaft ein, werden Durchgänge für wildlebende Tiere eingerichtet.

³ Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung erfüllt, wer den Zaun nutzt oder wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich der Zaun befindet.

¹ ABI 2020-00.036.458.

² sGS 853.1.

Art. 41^{septies} (neu) 3. zusätzliche Bestimmungen für Zäune aus Stacheldraht

¹ Neuanlagen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind verboten.

² Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb des Sömmerungsgebietes verboten.

³ Ausgenommen sind Zäune und Absperrungen zu polizeilichen oder militärischen Zwecken und zum Schutz von Einzelobjekten.

⁴ Zäune aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind ausserhalb der Sömmerungszeit abzulegen.

⁵ Im Sömmerungsgebiet sind Zäune aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien nur für die Einzäunung oder Sicherung von Rindviehweiden zulässig.

Art. 41^{octies} (neu) 4. zusätzliche Bestimmungen für flexible Weidenetze

¹ Wer ein flexibles Weidenetz nutzt:

- a) kontrolliert regelmässig, ob sich ein wildlebendes Tier im Weidenetz verfangen hat, und meldet ein verfangenes Tier unverzüglich der Jagdgesellschaft oder der Wildhut;**
- b) stellt das Weidenetz frühestens acht Tage vor Weidebeginn auf und räumt es ab, sobald es nicht mehr genutzt wird, spätestens acht Tage nach der letzten Beweidung der eingezäunten Fläche.**

Art. 41^{nonies} (neu) 5. Vollzug

¹ Die zuständige Stelle des Kantons ordnet die Beseitigung eines unzulässigen oder verbotenen Zauns an.

² Sie kann bei einem Zaun, der die Zugänglichkeit des Waldes einschränkt, das Einrichten von Durchgängen für wildlebende Tiere anordnen.

Art. 61 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsorgane erfüllen die Aufgaben nach eidgenössischer und kantonaler Jagdgesetzgebung, soweit keine anderen Vorschriften gelten, insbesondere:

- a) Beobachtung und Schutz des Lebensraumes, der Lebensgemeinschaft und der Wildbestände;**
- a^{bis}) Kontrolle von Zäunen im Lebensraum wildlebender Tiere und Meldung unzulässiger oder verbotener Zäune an die zuständige Stelle des Kantons;**
- b) Kontrolle der Jagd;**
- c) Bestandesregulierung nach Weisung der zuständigen Stelle des Kantons;**
- d) Abschuss von Tieren in dringenden Fällen durch die kantonale Wildhut oder die Jagdaufsicht;**
- e) Durchführung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden in Nichtjagdgebieten;**
- f) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.**

Art. 65 *Strafbestimmungen*
a) *Übertretungen*

¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt oder ein in einer Wildruhezone geltendes Verbot oder Gebot missachtet;
- b) als Mitglied der Jagdgesellschaft nicht kontrolliert, ob sein Jagdgast zur Jagd berechtigt ist;
- c) als Mitglied der Jagdgesellschaft Personen ohne Fähigkeitsausweis bei der Jagd unbeaufsichtigt lässt;
- d) nicht wahrheitsgemässe Angaben zum Jagdbetrieb macht;
- e) für die Jagdausübung ein Entgelt anbietet oder entgegennimmt. Vorbehalten bleibt die Anstellung als Jagdaufsicht;
- f) ohne Registrierung geschützte Tiere präpariert, präparieren lässt oder damit Handel treibt;
- g) gegen eine Bestimmung der Verordnung der Regierung oder der Jagdvorschriften der zuständigen Stelle des Kantons verstösst, wenn die Verordnung oder die Jagdvorschriften einen Verstoss gegen die Bestimmung ausdrücklich als strafbar bezeichnen;
- h) einen verbotenen Zaun oder eine verbotene Absperrung aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien erstellt oder nutzt;**
- i) einen Zaun oder eine Absperrung aus Stacheldraht oder ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien ausserhalb der Sömmerungszeit nicht ablegt;**
- j) als dinglich oder obligatorisch Berechtigte oder Berechtigter des Grundstücks, auf dem sich ein verbotener Zaun oder eine verbotene Absperrung befindet, nicht für die Beseitigung des Zauns oder der Absperrung sorgt;**
- k) als Nutzerin oder Nutzer eines flexiblen Weidenetzes ein verfangenes Tier nicht unverzüglich der Jagdgesellschaft oder der Wildhut meldet;**
- l) ein flexibles Weidenetz zu früh aufstellt oder zu spät abräumt;**
- m) einen elektrischen Zaun entgegen Art. 41^{sexies} Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses unter Strom stehen lässt.**

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 77 (neu) *Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags vom ●●*

¹ **Der bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Zaun, der nach Art. 41^{quinquies} Abs. 2 und Art. 41^{septies} dieses Erlasses verboten ist, muss innerhalb von vier Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses abgeräumt werden.**

II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 15 *Einschränkungen*

¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons verfügt über die Notwendigkeit von Zäunen, die im Wald stehen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit **oder für wildlebende Tiere** einschränken. ~~Sie holt vorgängig eine Stellungnahme der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons ein.~~ **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung über Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht⁴ und die damit verbundene Zuständigkeit der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons.**

³ sGS 651.1.

⁴ Art. 41^{septies} des Jagdgesetzes vom 17. November 1994, sGS 853.1.

² Im Wald sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Die Regierung kann das Verbot durch Verordnung lockern oder auf weitere Freizeitbetätigungen ausdehnen, wenn diese geeignet sind, die Erhaltung des Waldes zu gefährden oder seine Funktionen zu beeinträchtigen.

³ Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, kann die für den Wald zuständige Stelle des Kantons:

- a) auf öffentlichen Strassen und Wegen ein allgemeines Fahrverbot oder ein Reitverbot verfügen;
- b) das Skifahren im Wald verbieten.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki